

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ZeoAI

Stand: 18. Oktober 2026

Firmenangaben: ZeoAI – Inhaber: Savas Kozluklu, Eulenweg 2, 85253 Erdweg

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen ZeoAI – Inhaber: Savas Kozluklu (nachfolgend „ZeoAI“) – und ihren Kunden über Beratungs-, Analyse-, Workshop-, Schulungs-, Veranstaltungs-, Implementierungs- und Automatisierungsleistungen im Bereich Künstliche Intelligenz, Prozessoptimierung und Digitalisierung.
2. ZeoAI richtet ihr Angebot ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Selbstständige, Freiberufler, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Nutzung der Leistungen ausgeschlossen. Mit der Anmeldung oder Beauftragung bestätigt der Kunde, dass er in seiner Eigenschaft als Unternehmer handelt.
3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ZeoAI stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
4. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung (z. B. Leistungsumfang, Laufzeit, Zahlungsweise) gehen diesen AGB im Konfliktfall vor.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. ZeoAI erbringt Beratungs-, Analyse-, Workshop-, Schulungs-, Begleitungs-, Konfigurations- und Betreuungsleistungen im Bereich Künstliche Intelligenz, insbesondere KI-Potenzialanalysen (KIPA), KI-Umsetzungsbegleitung (KITRA), KI-Kompetenz-Schulungen gemäß Art. 4 KI-VO, die Einrichtung von KI-Telefonassistenz sowie die laufende Betreuung eingeführter KI-Anwendungen (Retainer).
2. Sämtliche Leistungen werden als Dienstleistungen auf Grundlage eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB) erbracht. ZeoAI schuldet die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Erfolg im Sinne eines Werkvertrages (§ 631 BGB). Dies gilt insbesondere auch für Schulungen und Workshops: ZeoAI schuldet deren fachgerechte Durchführung, nicht jedoch einen bestimmten Lernerfolg oder eine bestimmte Qualifikation der Teilnehmer.
3. Ziele, Zielkriterien, Anwendungsfälle, Laufzeiten und Mengenangaben im Angebot (z. B. Anzahl von Terminen, KI-Agenten oder Anwendungsfällen) beschreiben Art und Umfang der von ZeoAI zu erbringenden Tätigkeiten. Sie stellen keine Zusicherung eines Erfolgs, einer Beschaffenheit oder eines wirtschaftlichen Ergebnisses dar. Eine Abnahme im Sinne des § 640 BGB findet nicht statt.
4. Zum Ende einer Umsetzungsbegleitung findet ein gemeinsamer Übergabetermin statt (Übergabe). Die Übergabe dokumentiert den Stand der erbrachten Tätigkeiten und die übergebenen Unterlagen; sie ist keine Abnahme.
5. Hat ZeoAI im Angebot vereinbarte Tätigkeiten aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, bis zum Laufzeitende nicht erbracht, erbringt ZeoAI diese Tätigkeiten ohne zusätzliche Vergütung nach (Fertigstellungszusage). Voraussetzung

ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Weitergehende Ansprüche aus dieser Zusage bestehen nicht.

6. ZeoAI ist in der Gestaltung der Leistung, Auswahl der Tools, Methoden und Subunternehmer frei, soweit der vertraglich vereinbarte Zweck gewahrt bleibt.
7. Der Kunde stellt alle erforderlichen Informationen, Zugänge und Ansprechpartner innerhalb von drei Werktagen nach dem Kickoff bzw. nach Anforderung durch ZeoAI bereit. Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Laufzeiten und Fristen entsprechend; die Vergütungsansprüche von ZeoAI bleiben bestehen. Vereinbarte Termine, die der Kunde weniger als 24 Stunden vorher absagt oder nicht wahrnimmt, gelten als erbracht.
8. Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Angebot, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Termine, KI-Agenten, Anwendungsfälle, Integrationen und Korrekturschleifen. Nicht in Anspruch genommene Termine verfallen mit Ende der Laufzeit, sofern ZeoAI den Ausfall nicht zu vertreten hat. Weitere Anforderungen – etwa zusätzliche KI-Agenten, Datenquellen, Integrationen oder Workflows – sind Zusatzleistungen und werden gesondert beauftragt und vergütet.
9. KI-Systeme können fehlerhafte, unvollständige oder veraltete Ergebnisse erzeugen. Der Kunde prüft die Ergebnisse vor ihrer Verwendung und verantwortet deren fachliche Richtigkeit, Freigabe und Einsatz in seinem Unternehmen sowie die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte und Daten.
10. Nutzungsverträge für Plattformen und Dienste Dritter (z. B. Langdock, fonio.ai) schließt der Kunde direkt mit dem jeweiligen Anbieter ab und trägt die dafür anfallenden Lizenz- und Nutzungskosten. Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Preise und Bedingungen dieser Plattformen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von ZeoAI.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von ZeoAI sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder elektronische Annahme des Angebots (z. B. per E-Mail, elektronischer Signatur oder verbindlicher Online-Anmeldung) zustande.
2. Bei Schulungen und Veranstaltungen kommt der Vertrag durch die verbindliche Anmeldung über das Anmeldeformular auf der Website zustande. Die Anmeldebestätigung per E-Mail dient als Vertragsnachweis.
3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot, Hauptvertrag oder auf der Website zum Zeitpunkt der Bestellung ausgewiesenen Preise.
3. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, gilt folgender Zahlungsstandard:
 - a) KI-Potenzialanalyse (KIPA), KITRA S, Einstellungsleistungen (z. B. KI-Telefonassistenz), Schulungen und Veranstaltungen: 100 % der Vergütung bei Beauftragung bzw. Anmeldung.
 - b) KITRA M, KITRA L und individuelle Projekte: 50 % der Vergütung bei Beauftragung zur Reservierung der Umsetzungskapazität (Kapazitätsreservierung) und 50 % vor der Übergabe.

- c) Laufende Betreuung (Retainer): monatlich im Voraus ab der Übergabe per SEPA-Lastschrift. Der Kunde erteilt ZeoAI hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
 - d) Zusatzleistungen: vor Beginn der jeweiligen Leistung. Ohne vereinbarten Festpreis werden Zusatzleistungen zum jeweils aktuellen Stundensatz von ZeoAI in Blöcken von vier Stunden abgerechnet.
4. Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 5. Der Kickoff einer Umsetzungsbegleitung wird nach Eingang der ersten Zahlung vereinbart; die Laufzeit beginnt mit dem Kickoff. Die zweite Rate stellt ZeoAI mit der Ankündigung des Übergabetermins in Rechnung; die Übergabe erfolgt nach deren Zahlungseingang.
 6. Bei Ratenzahlung gilt: Gerät der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, ist der gesamte Restbetrag sofort fällig. ZeoAI ist berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zu pausieren oder Zugänge zu sperren.
 7. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch (per E-Mail) übermittelt.
 8. ZeoAI kann die Vergütung für die laufende Betreuung (Retainer) einmal jährlich mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Laufzeit anpassen. Die Anpassung wird mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform angekündigt. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen.

§ 5 Besondere Bedingungen für Schulungen, Workshops und Veranstaltungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für alle von ZeoAI angebotenen Schulungen, Workshops, Seminare und Veranstaltungen (nachfolgend gemeinsam „Veranstaltungen“), sowohl in Präsenz als auch online.
2. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt sein. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. ZeoAI behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Kostenfreie Teilnahme (z. B. für Netzwerkpartner) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und begründet keinen Rechtsanspruch auf zukünftige kostenfreie Teilnahme.
4. ZeoAI behält sich vor, Veranstaltungen aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt, unzureichende Teilnehmerzahl) abzusagen oder zu verschieben. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Fall vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist verbindlich. Eine Stornierung oder Rückerstattung der Teilnahmegebühr ist ausgeschlossen. Bei Nichterscheinen bleibt die volle Zahlungspflicht bestehen. Eine Ersatzteilnahme durch eine andere Person ist nach vorheriger Abstimmung mit ZeoAI möglich.
6. ZeoAI kann den Veranstaltungsort, das Format (Präsenz/Online) und den zeitlichen Ablauf aus sachlichen Gründen anpassen. Inhaltliche Änderungen, die den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten.
7. Schulungsinhalte dienen der Wissensvermittlung und stellen keine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsberatung dar. Insbesondere ersetzen Schulungen zur KI-Verordnung (EU AI Act) keine individuelle rechtliche Beratung zur Compliance im konkreten Einzelfall.
8. Von ZeoAI ausgestellte Teilnahmezertifikate dokumentieren die Teilnahme an der Veranstaltung und die vermittelten Inhalte. Sie stellen keine behördliche Zertifizierung

oder staatlich anerkannte Qualifikation dar. Die Verantwortung für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. nach Art. 4 KI-VO) liegt beim jeweiligen Unternehmen.

9. Schulungsunterlagen und -materialien sind urheberrechtlich geschützt. Der Teilnehmer erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur internen Verwendung. Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZeoAI untersagt.
10. Die Aufzeichnung von Veranstaltungen (Audio, Video, Screenshots) durch Teilnehmer ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von ZeoAI gestattet.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Beratungsvertrag oder Angebot:
 - Einmalige Leistungen (z. B. KI-Potenzialanalyse, Workshop, Schulung): bis zum Abschluss der vereinbarten Leistung.
 - Umsetzungsbegleitung (KITRA): feste Laufzeit gemäß Angebot (z. B. 30, 60 oder 90 Tage) ab Kickoff. Der Vertrag endet mit Ablauf der Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - Laufende Betreuung (Retainer): Mindestlaufzeit 6 Monate ab Übergabe. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.
2. Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungen bedürfen der Textform (E-Mail genügt).

§ 7 Verzug und Zurückbehaltungsrecht

1. ZeoAI ist berechtigt, Leistungen erst nach Eingang der jeweils fälligen Zahlung zu erbringen.
2. Bei Zahlungsverzug kann ZeoAI Zugänge zu Tools, Plattformen oder Dokumentationen sperren.
3. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der in § 4 Abs. 4 genannten Frist, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die Verzugs pauschale gemäß § 288 BGB.
4. Kosten einer Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde.

§ 8 Subunternehmer

ZeoAI ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder Freelancer einzusetzen. Für deren Leistungen haftet ZeoAI wie für eigenes Handeln.

§ 9 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

1. ZeoAI bleibt Inhaberin sämtlicher Rechte an ihren Methoden (insbesondere dem ZeoAI 4K-System), Vorlagen, KI-Agenten und Agenten-Vorlagen, Prompts, Skripten, Konfigurationen, Workflows, Dokumentationen, Schulungsunterlagen und ihrem sonstigen Know-how. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse, die im Rahmen eines Auftrags für den Kunden erstellt oder angepasst werden.

2. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde an den für ihn erstellten oder konfigurierten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht zur internen Verwendung im eigenen Unternehmen. Das Nutzungsrecht besteht auch nach Ende der laufenden Betreuung fort.
3. Ohne vorherige Zustimmung von ZeoAI in Textform ist es untersagt, Arbeitsergebnisse, Prompts, Agenten-Vorlagen oder Schulungsunterlagen an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu verkaufen, außerhalb des eigenen Unternehmens zu nutzen oder zum Aufbau eines eigenen oder fremden Beratungs-, Schulungs- oder KI-Angebots zu verwenden.
4. Daten, Dokumente und Unternehmenswissen, die der Kunde bereitstellt, verbleiben beim Kunden. ZeoAI darf allgemeines Wissen und Erfahrungen aus der Zusammenarbeit, die keine vertraulichen Informationen des Kunden enthalten, weiterverwenden.
5. Bei Zahlungsverzug ruht das Nutzungsrecht bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Beträge.

§ 10 Haftung

1. ZeoAI haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZeoAI nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei zwingender gesetzlicher Haftung (z. B. Produkthaftungsgesetz).
5. ZeoAI haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität von Schulungsinhalten, soweit diese allgemeine Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EU AI Act, DSGVO) darstellen. Die Schulungsinhalte ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.
6. ZeoAI haftet nicht für technische Störungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (z. B. Ausfall von Videokonferenz-Plattformen, Internetverbindung des Teilnehmers).
7. ZeoAI haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde Ergebnisse von KI-Systemen ohne eigene Prüfung verwendet (§ 2 Abs. 9), sowie für Ausfälle, Störungen oder Änderungen von Plattformen und Diensten Dritter (§ 2 Abs. 10), soweit ZeoAI weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. ZeoAI verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Vorgaben der DSGVO und des BDSG. Die Datenschutzerklärung ist unter www.zeoai.de/datenschutz abrufbar.

3. Bei Veranstaltungen werden Name, E-Mail-Adresse und Unternehmenszugehörigkeit der Teilnehmer zum Zweck der Durchführung und Nachbereitung erhoben. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
4. Soweit ZeoAI im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO) werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung verarbeitet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass für die Verarbeitung seiner Daten in KI-Systemen eine Rechtsgrundlage besteht.

§ 12 Referenzen und Testimonials

1. ZeoAI ist berechtigt, die erbrachten Leistungen unter Nennung des Kundennamens und der Branchenzugehörigkeit als Referenz zu nutzen, sofern der Kunde dem nicht in Textform widerspricht.
2. Die Veröffentlichung von Testimonials, Fotos und Unternehmenslogos auf der Website von ZeoAI erfolgt nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des Kunden. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen werden.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von ZeoAI in Erdweg (Landkreis Dachau).

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Diese AGB sind in deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.